

Die Landesgrenze im Dorf: Der Konflikt um den kurtrierisch-luxemburgischen Grenzverlauf bei Rehlingen im Spiegel einer Karte von 1765

Martin Uhrmacher

Die Grenze zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland wird heute durch den Verlauf der Flüsse Mosel, Sauer und Our gebildet. Die Flüsse sind dabei aber nicht in der Mitte geteilt, sondern sie gehören als Kondominium beiden Staaten gemeinsam und werden von diesen auch gemeinsam verwaltet und genutzt. Diese Flussgrenze gibt es aber erst seit 1815.¹

Nach dem Sturz Napoleons am 11. April 1814 und dem Sieg der Alliierten über Frankreich standen die linksrheinischen ehemaligen Reichsgebiete, die von Kaiser Franz II. 1797 im Frieden von Campo Formio an Frankreich abgetreten worden waren, zunächst unter Militärverwaltung. Auf dem Wiener Kongress 1815 wurde dann nach langen Verhandlungen unter der Leitung der vier Siegermächte England, Russland, Preußen und Österreich beschlossen, keine Restaurierung alter Herrschafts- und Territorialstrukturen in dieser Region zu betreiben. Der größte Teil des linksrheinischen Raumes fiel an Preußen und bildete die spätere Rheinprovinz. Zugleich wurde Luxemburg als Großherzogtum neu gegründet; es diente zur Kompensation von in Deutschland gelegenen ehemaligen Herrschaften des Prinzen von Oranien, der zum Monarchen des Königreichs der Vereinigten Niederlande wurde. Das Großherzogtum war zu dieser Zeit jedoch nicht mehr als eine Provinz dieses niederländischen Königreichs.²

Vor dieser territorialpolitischen Flurbereinigung, die unsere heutigen Grenzen festlegte, sahen die Herrschaftsstrukturen noch grundlegend anders aus, vor allem im Raum zwischen Saar und Mosel, mit dem wir uns im Folgenden näher beschäftigen werden. Die Grenze zwischen dem Herzogtum Luxemburg, das seit 1714 zu den österreichischen Niederlanden

1 Vgl. hierzu UHRMACHER, Martin: Neue Staaten – neue Grenzen. Die Rhein-Maas-Mosel-Region zwischen den Grenzbereinigungen des Ancien Régime und der Neuordnung durch den Wiener Kongress (1779–1816), in: FICKERS, Andreas/FRANZ, Norbert/LAUX, Stephan (Hg.): *Repression, Reform und Neuordnung im Zeitalter der Revolutionen. Die Folgen des Wiener Kongresses für Westeuropa*. Berlin 2019, S. 155–183, hier S. 175.

2 Vgl. THEWES, Guy: 1815 – Wie das Großherzogtum entstand, in: FICKERS/FRANZ/LAUX (Hg.): *Repression, Reform und Neuordnung*, S. 77–102; PAULY, Michel: *Histoire du Luxembourg*. Bruxelles 2013, S. 79 sowie BACK, Claude: *Die Grenzänderungen in der Großregion vom Wiener Kongress bis heute*. Online Publikation im GR-Atlas, digitaler Atlas der „Großregion“: URL: <https://www.gr-atlas.uni.lu/index.php/de/articles/ge57/gr807> (Zugriff: 07.09.2023).

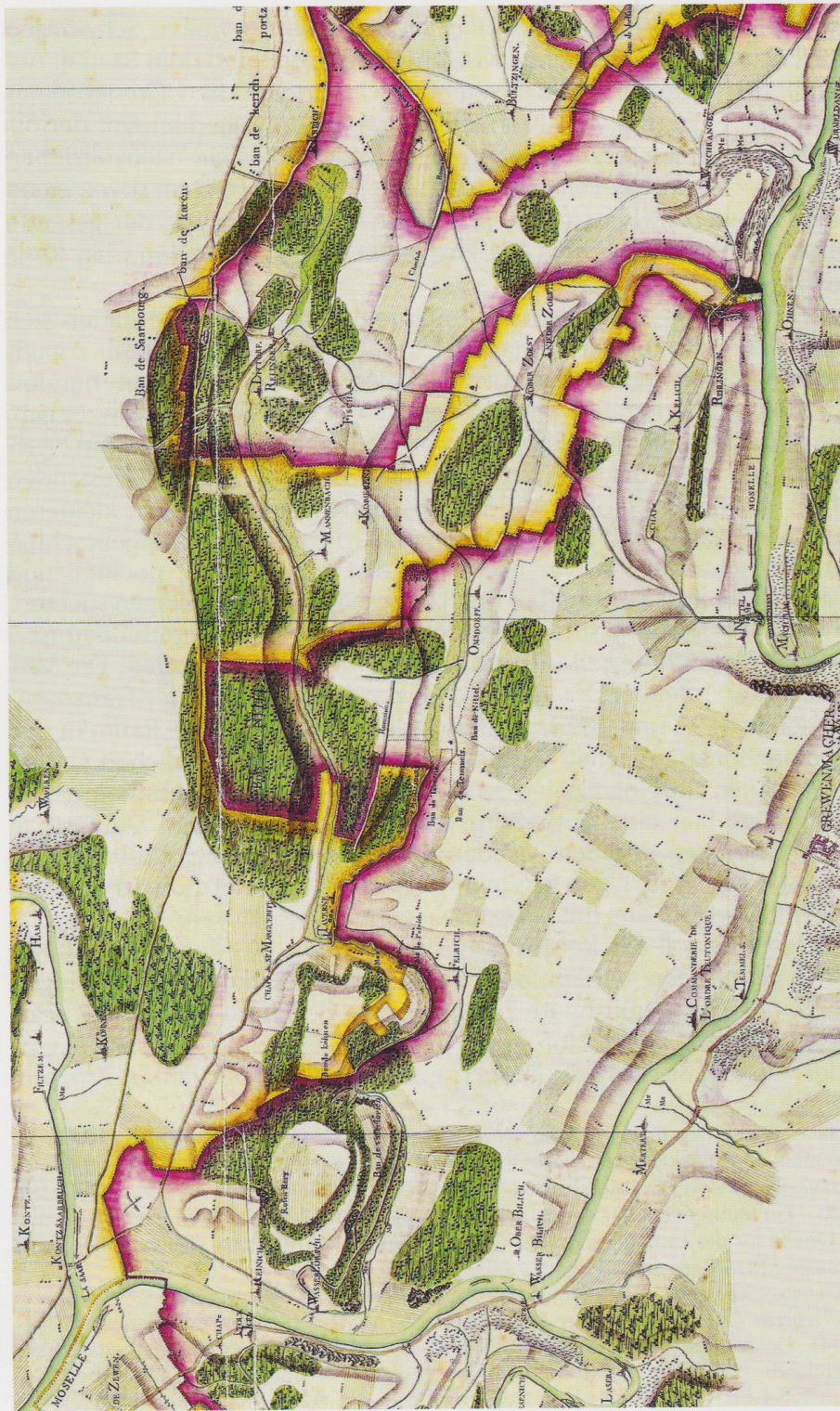


Abb. 1: Auszug der Karte des luxemburgisch-kurtrierischen Grenzverlaufs aus dem Jahr 1776. ANLux, CP-A-45, Carte des limites entre le duché de Luxembourg et l'électorat de Trèves – quartiers de Bitbourg et Remich, 1776.

gehörte, und dem Erzstift Trier verlief hier nämlich in weiten Schwüngen und Zacken auf der Hochfläche zwischen dem Mosel- und dem Saartal. Auf der großformatigen Karte des luxemburgisch-kurtrierischen Grenzverlaufs aus dem Jahr 1776, die vom Ingenieur Bergé, einem Oberleutnant der österreichischen Armee, gezeichnet wurde, lässt sich dies gut nachvollziehen (Abb. 1)³: Bis auf drei Stellen (die Ortschaften *Perl* und *Poltzem* sowie einen schmalen Streifen zwischen *Winchränge* und *Rehlingen*) war der gesamte Mosellauf im Kartenausschnitt bis knapp vor der Saarmündung bei Konz luxemburgisches Territorium.

Die Verwaltungs- und Territorialstrukturen in dieser Region hatten sich seit dem hohen Mittelalter ausgebildet und über die Jahrhunderte zunehmend verfestigt. Dennoch waren die Grenzverläufe auch im 18. Jahrhundert noch immer unübersichtlich und überlagerten sich an vielen Stellen. Es gab, wie die Karte zeigt, beiderseitige Enklaven und Exklaven, gemeinsame Herrschaftsgebiete, und unklare Gebietszugehörigkeiten.⁴ Zudem bestanden innerhalb der beiden großen Landesherrschaften eine Fülle von kleineren und kleinsten Adels- und Klosterherrschaften, die auf ihre althergebrachten lokalen Herrschaftsrechte, vor allem (Hoch-)Gerichtsrechte, pochten und diese mit allen Mitteln gegenüber den Landesherren zu verteidigen suchten. Diese unklaren Territorialstrukturen führten – was nicht überraschend ist – zu andauernden Streitigkeiten zwischen den beteiligten Parteien. Die Verhältnisse waren offenbar derart komplex, dass man auch in der Franzosenzeit zwischen 1794 und 1814, als der gesamte linksrheinische Raum in vier Départements neu aufgeteilt wurde⁵, an diesem unübersichtlichen Grenzverlauf festhielt. Im Unterschied zu den meisten anderen linksrheinischen Gebieten blieb hier eine Arrondierung zur Vereinfachung aus. Die Grenze zwischen dem Saar- und dem Wälderdépartement entsprach deshalb noch immer exakt der ehemaligen luxemburgisch-trierischen Territorialgrenze mit ihren kleinräumigen, eng miteinander verzahnten Strukturen.⁶

Im Folgenden soll das Beispiel eines Grenzstreits aus dem Jahr 1765 in den Blick genommen werden, der sich auf der Gemarkung von Rehlingen abspielte. Der Ort gehört heute zur Gemeinde Fisch und besteht nur noch aus dem alten Rehlinger Hof sowie mehreren einzelnen Hofstellen entlang der Kreisstraße 124, die jedoch erst in den 1930er Jahren errichtet

3 Archives Nationales de Luxembourg (ANLux), CP-A-45, Carte des limites entre le duché de Luxembourg et l'électorat de Trèves – quartiers de Bitbourg et Remich, 1776. Vgl. hierzu UHRMACHER, Martin: Die Karte des luxemburgisch-kurtrierischen Grenzverlaufs aus dem Jahr 1776 – Ein Meisterwerk der Kartographie des späten Ancien Régime und eine faszinierende Quelle für die Landesgeschichte. Online Publikation, URL: <https://anlux.public.lu/de/actualites/2016/Carte.html> (Zugriff: 7.09.2023).

4 Vgl. UHRMACHER: Die Karte des luxemburgisch-kurtrierischen Grenzverlaufs.

5 Vgl. hierzu: GRAUMANN, Sabine: Aufbruch in die Moderne – Die Franzosenzeit (1794–1814). Online Publikation, Portal Rheinische Geschichte, hg. vom Landschaftsverband Rheinland: URL: <https://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Epochen-und-Themen/Epochen/1794-bis-1815---aufbruch-in-die-moderne.-die-%2522franzosenzeit%2522/DE-2086/lido/57ab23d29508f8.06009224> (Zugriff: 28.08.2023).

6 UHRMACHER: Neue Staaten, S. 160 f.

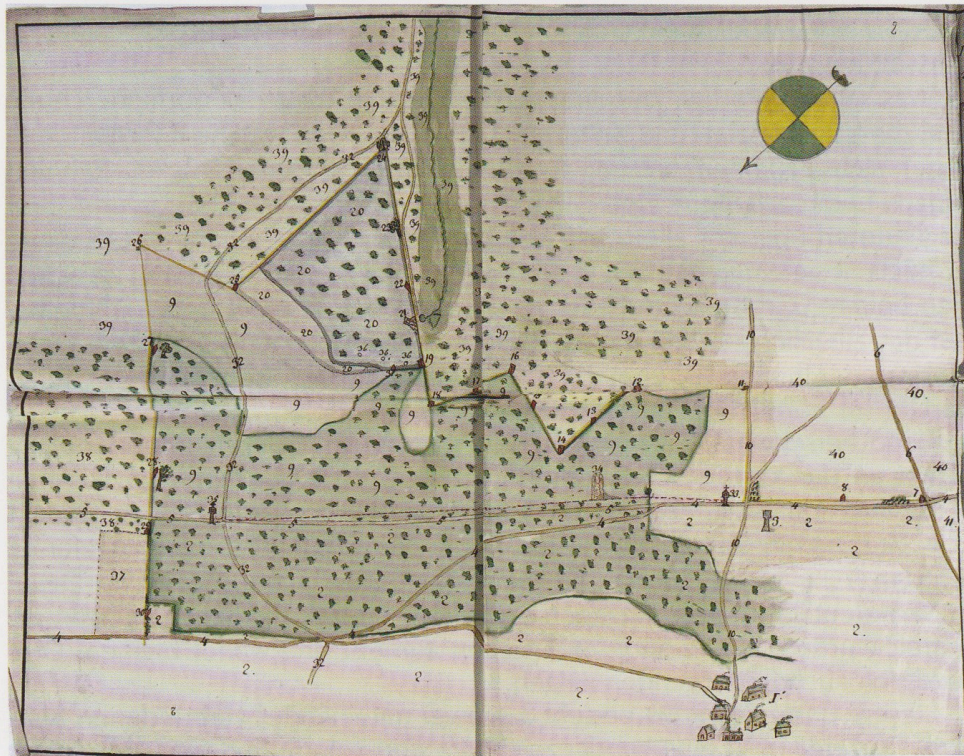


Abb. 2: Carte figurative von Rehlingen aus dem Jahr 1765. ANLux, A-XI-11-01.

wurden.⁷ Im Nationalarchiv Luxemburg ist ein Dokument überliefert, das bisher – soweit ich weiß – noch nicht Gegenstand der Forschung war.⁸ Es handelt sich um eine *Carte figurative*, also um eine Augenscheinkarte, die häufig im Zusammenhang mit Grenzstreitigkeiten angefertigt wurden, um vor Gericht als Beweismittel für Gebietsansprüche zu dienen.⁹ Dies war nötig, damit sich die häufig ortsunkundigen Richter bei einem Prozess, beispielsweise am Reichskammergericht, einen Eindruck vom jeweiligen Raum und der Problematik vor Ort machen konnten. Augenscheinkarten konnten aber auch im Auftrag eines Landesherrn aus rein administrativen Gründen angefertigt werden, damit sich die Beamten in der häufig weit entfernten Hauptstadt ohne selbst Ortskenntnis zu haben einen möglichst exakten Eindruck von einer strittigen Grenzsituation verschaffen konnten. Im vorliegenden Fall lässt sich nicht endgültig klären, aus welchem Grund die Karte 1765 angefertigt wurde. Die Quelle selbst gibt hierzu keine direkte Auskunft. Einige Indizien sprechen aber – wie wir noch sehen werden – da-

7 MÜLLER, Thomas/WINTER, Michael: Fisch. Heimatbuch einer Saargemeinde. Fisch 2007, S. 50.

8 ANLux, A-XI-11-01.

9 Vgl. hierzu grundlegend die Forschungen von Anette Baumann: BAUMANN, Anette: Augenscheinkarten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe (1496–1806), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 167 (2019), S. 141–153 sowie DIES.: Karten vor Gericht. Augenscheinkarten der Vormoderne als Beweismittel. Darmstadt 2022.

für, dass es vermutlich ein Dokument für die luxemburgisch-österreichische Verwaltung war.

Was sagen derartige kartographische Quellen über das dörfliche Leben und die lokale Sozial- und Kulturgeschichte aus? Und welche Informationen lassen sich aus einem solchen Dokument auch über den lokalen Rahmen hinaus herausarbeiten? Eine genaue Analyse der Karte (Abb. 2) und ihrer Legende erbringt vor allem in zweierlei Hinsicht Erkenntnisse: Zum einen ermöglicht sie einen Einblick in die Folgen von Grenzstreitigkeiten zwischen den beiden „Großmächten“ der Region, die sich konkret und unmittelbar auf das alltägliche Leben in vielen Dörfern des Saargaus auswirkten. Denn bedingt durch den bis zum Ende des Alten Reiches bestehenden Grenzverlauf im nördlichen Teil des Saargaus, der zwischen Saar- und Moseltal hin und herschwenkte, lagen hier sehr viele Gemeinden jahrhundertlang direkt an der kurtrierisch-luxemburgischen Grenze. Dorfgrenzen konnten somit auch Landesgrenzen sein. Darüber hinaus sind Karten, die im Kontext von Grenzstreitigkeiten im Beisein hoher Verwaltungsbeamter angefertigt wurden, eine wahre Fundgrube für die Lokalgeschichte, da sie im Detail außerordentlich präzise Angaben enthalten, die bei Grenzbegehungen ermittelt wurden und in anderen Quellen zumeist unerwähnt bleiben. Dies wird sich auch im Folgenden zeigen.

Unsere *Carte figurative* besteht aus zwei miteinander verbundenen Blättern. Das eine zeigt eine handgezeichnete und kolorierte Karte (Abb. 2) mit 39 nummerierten Einträgen. Das andere Blatt, die Kartenlegende, ist in vier Spalten eingeteilt und listet die Erläuterungen zu den 39 Punkten in chronologischer Reihenfolge auf. Die Rückseiten beider Blätter sind unbeschrieben. Eine Einleitung fehlt, das Dokument ist lediglich überschrieben mit *Clef de cette Carte figurative*; der Text enthält also nur den Schlüssel, d.h. die Erläuterungen zu den auf der Karte markierten Punkten. Auf der Karte selbst sind nur Ziffern, jedoch keine Wörter oder Texte vermerkt.

Wie der grün-gelb gestaltete Pfeil in der echten oberen Ecke zeigt, ist die



Abb. 3: Detail der *Carte figurative* mit Darstellung von Rehlingen.

Karte nach Südosten ausgerichtet; ein Maßstab oder eine Längenangabe zur Orientierung fehlen. Mit der Nummer 1 ist das Dorf Rehlingen bezeichnet; es liegt unten rechts im Kartenbild. Dargestellt sind sieben Gebäude, wovon eines durch den angedeuteten Turm oder Dachreiter und das Kreuz als Kirche bzw. Kapelle gekennzeichnet ist (Abb. 3). Hierbei dürfte es sich um die Kapelle des hl. Johannes von Nepomuk handeln, die im Jahr 1743 von den Besitzern des Rehlinger Hofes, den Freiherren von Warsberg, errichtet worden war.

Allerdings soll es sich dabei nicht um ein freistehendes Gebäude, sondern um eine Hauskapelle im oder unmittelbar am Hofhaus gehandelt haben.¹⁰ Die Darstellung auf der Karte wäre demnach eher symbolisch zu verstehen. Diese Einschätzung wird auch durch die Darstellung der weiteren Gebäude gestützt, von denen fünf über einen Kamin verfügen und dadurch als Wohnhäuser gekennzeichnet sind. Zudem sind alle Häuser annähernd gleich groß gezeichnet, was den Eindruck eines Dorfes noch verstärkt. Das entspricht aber wohl nicht dem wirklichen Zustand in Rehlingen in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Denn tatsächlich bestand der Ort zu dieser Zeit in erster Linie aus einem großen Hofgut (dem heutigen Altenhof), das 1557 von den Freiherren von Warsberg erworben worden war; es blieb bis 1839 im Besitz der Familie.¹¹ Zum adeligen Hofgut gehörten neben dem noch heute erhaltenen großen fünfachsigen und mehrgeschossigen Haupthaus noch eine Mühle sowie mehrere Wirtschaftsgebäude.¹² Das ehemalige mittelalterliche Dorf Rehlingen bestand im 18. Jahrhundert bereits nicht mehr.

Diese Situation gibt die Karte jedoch nicht wieder. Ansonsten hätte zumindest das große Haupthaus des Hofes entsprechend hervorgehoben sein müssen. Es handelt sich also nur um die symbolische Kennzeichnung einer dörflichen Ortslage, deren exakte Wiedergabe für den eigentlichen Zweck der Karte nicht von Belang war. Es ging vor allem darum, den Ort auf der Karte zu lokalisieren. Worin bestand dann aber der Grund für die ihre Anfertigung?

Einen ersten Hinweis gibt die ungewöhnliche Ausrichtung des Kartenblatts nach Südosten. Denn dadurch liegt eine prominent gekennzeichnete Straße, die das Blatt in der ganzen Breite durchquert waagrecht im Zentrum der Karte. Die Straße ist mehrfach mit der Nummer 5 markiert und bezeichnet als *chemin de Treves, qui paÿse sur la hauteur au travèrs du bois*; also um eine von Trier kommende Straße, die auf der Höhe durch den Wald verlief. Es handelt sich dabei um den noch erhaltenen „Firstweg“, der wahrscheinlich dem Verlauf einer römischen Straße folgt und benannt ist nach dem Höhenzug „First“, auf dessen Rücken er verläuft.¹³

Eine zweite Straße, der mit Nummer 4 bezeichnete *grand chemin de Treves sur Sierck, Thionville et Metz*, also die „große“ Landstraße von Trier nach Metz, verläuft unterhalb, von links kommend zunächst parallel zur Straße Nummer 5, dann nach einer Gabelung auf diese zulaufend bis beide Straßen oberhalb von Rehlingen am Waldrand ineinander einmünden. Von hier aus verläuft die Straße, dann als Nr. 4 bezeichnet, weiter bis zur Kreuzung mit dem *grand chemin de Saarbourg sur Sierck, Thionville et Metz* (Nr. 6). Hier bezeichnet Nr. 7 einen Grenzstein (*borne*), *qui separe dans cette par-*

10 MÜLLER/WINTER: Fisch, S. 47.

11 Vgl. MÜLLER/WINTER: Fisch, S. 46–48. Dorf und Hofgut Rehlingen sind seit 1263 in den Quellen belegt. Besitzer waren bis ins 16. Jahrhundert die Herren von Bellenhausen.

12 MÜLLER/WINTER: Fisch, S. 47.

13 Vgl. hierzu den Artikel: Steffeskreuz, Gemeinde Fisch. Nischenkreuz inmitten des Waldes am Firstweg, in: Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier. URL: <https://kulturdb.de/einobjekt.php?id=9281> (Zugriff: 05.09.2023).

tie la province de Luxembourg et le país de Trèves; dieser markiert also die Grenze zwischen der Provinz Luxemburg (als Teil der österreichischen Niederlande) und Kurtrier. Die Grenze zwischen beiden Landesherrschaften ist auf der Karte als gelbe Linie gekennzeichnet und mit roten Grenzsteinen gesäumt, die jeweils eine eigene Nummer tragen und in der Legende hinsichtlich ihrer exakten Lage und eventuell vorhandenen Beschriftung genau beschrieben sind (Abb. 4). Vom Grenzstein Nr. 7 aus verläuft die Grenze nach links leicht oberhalb der Straße Nr. 4, die dadurch unzweifelhaft auf luxemburgischem Gebiet liegt, über den Grenzstein Nr. 8 bis zur Kreuzung mit der von Rehlingen nach Saarburg führenden Straße (Nr. 10). Hier ist mit Nr. 3 eine Stele bzw. ein *poteau* deutlich auf der Karte eingezeichnet, der aufgestellt wurde *pour le paiement des droits d'entrée sortie et transit de Sa Majesté*. Diese Zollstelle dürfte dann auch der Grund für die Grenzstreitigkeiten gewesen sein. Denn wie ein Blick auf den Ausschnitt der Karte des luxemburgisch-kurtrierischen Grenzverlaufs von Bergé (Abb. 1) zeigt, gab es in diesem Raum an der von Trier nach Sierck und Metz führenden Landstraße nur auf dem kurzen Stück bei Rehlingen einen Abschnitt, bei dem das kurtrierische Gebiet verlassen wurde und Zoll zu entrichten war.

Es gab deshalb offenbar auf Trierer Seite Bestrebungen, die Grenze zwischen den steinernen Wegkreuzen Nr. 33 und Nr. 35 auf den Verlauf der Straße Nr. 5 festzulegen, so dass kein luxemburgisches Gebiet mehr durchquert werden musste. Der Zoll für Reisende und Händler wäre damit weggefallen. In der Kartenlegende heißt es deshalb beim Punkt 33: *croix de pierre dans le grand chemin de Treves sur Sierck sub N.°4, que le treviros pretendent faire la Separation dela province de Luxembourg et du país de Trèves [...]*. Von hier sollte der von den Trierern angestrebte neue Grenz-



Abb. 4: Detail der Carte figurative mit Darstellung des strittigen Grenzverlaufs.

verlauf (*que le trevirois pretendent faire*) dann entlang der Straße bis zum Steinkreuz Nr. 35 führen. In der Beschreibung heißt es wiederum: *une croix de pierre dans la foret de Rehling au près du chemin sub N.°5 que les trevirois pretendent faire außsi une borne de la province de Luxembourg et de país de Trèves.*

Zwischen diesen beiden Punkten ist im Kartenbild eine gestrichelte rote Linie zur Verdeutlichung eingezeichnet, es fehlt allerdings eine eigene Nummer mit einer entsprechenden Erläuterung. Das ist verständlich, denn die Karte wurde – wie die Unterschriften am Ende des Dokuments belegen – von Beamten der österreichisch-luxemburgischen Regierung sowie Vertretern der lokalen Bevölkerung angefertigt. Ihnen ging es darum, den aus ihrer Sicht wahren und althergebrachten Grenzverlauf mit dieser Karte möglichst exakt und detailliert zu belegen, um auf dieser Grundlage gegen die Bestrebungen der Trierer Seite vorgehen zu können. Deshalb beziehen sich die meisten der auf der Karte eingetragenen Punkte auch auf die oberhalb der Straße Nr. 5 in Zackenlinien durch den Wald verlaufende Grenzlinie, ausgehend vom Grenzstein Nr. 11 oberhalb Rehlingens in der Mitte der rechten Bildseite bis zum Grenzstein Nr. 30 in der linken unteren Ecke der Darstellung, gelegen am Schnittpunkt mit der Straße Nr. 4.

Das von der Trierer Seite beanspruchte Gebiet, das zwischen dem von Nr. 11 bis Nr. 30 markierten Grenzverlauf und der Straße Nr. 5 liegt, nimmt somit auch den größten Teil der Darstellung ein; es ist an zahlreichen Stellen mit Nr. 9 beschriftet (Abb. 4). Die Legende erläutert, worum es sich handelt: *partie des terres et foret du fief de Rehlingen, que Trèves pretend etre dela jurisdiction de Saarbouurg et país de Trèves.* Demnach handelt es sich aus Sicht der Verfasser um diejenigen „Ländereien und Wälder des Lehens Rehlingen, von denen Trier behauptet, dass sie unter der Gerichtsbarkeit von Saarbouurg und dem Land Trier stehen“. Mit dem Ausdruck „unter der Gerichtsbarkeit von Saarbouurg stehen“ ist dabei die administrative und territoriale Zugehörigkeit zum kurtrierischen Amt Saarbouurg gemeint.

Um die Rechtmäßigkeit des dargestellten Grenzverlaufs aus luxemburgischer Sicht zu bestätigen, werden alle Grenzsteine von Nr. 11 bis Nr. 30 detailliert beschrieben. Neben Form und Größe werden dabei auch die vorhandenen Inschriften und eventuelle Besonderheiten genannt. So wird beispielsweise beim ersten Stein der Grenzlinie (Nr. 11) angegeben, dass es sich um einen dreieckigen Stein handelt (*borne triangulaire*), der in der Erde verankert ist und in seinem „oberen Teil auf der einen Seite einen gekrönten Löwen auf einem Wappenschild (*sur un Ecusson un lion couronné*) mit den Buchstaben W.B.G. trägt und auf den beiden anderen das Kreuz von Saarbouurg“. Bei dem beschriebenen *Ecusson* handelt es sich um das Wappen der Warsberger, die seit 1557 Inhaber der unter luxemburgischer Landeshoheit stehenden Herrschaft Wincheringen waren, zu der auch Rehlingen gehörte.¹⁴ Die Abkürzung W.B.G. steht ebenfalls für die Herren von Warsberg.

14 MÜLLER/WINTER: Fisch, S. 33. Hier ist auch ein restaurierter Grenzstein abgebildet, der das Wappen der Warsberger mit der Unterschrift W. R. B. zeigt.

Die dreieckige Form des Grenzsteins und die Beschriftung im Verhältnis 1/3 zu 2/3 ist bedingt durch seine Lage an einer Biegung der Grenze: An dieser Stelle gehörte – wie die Karte zeigt – der größte Teil der an den Stein grenzenden Flächen zum Trierer Kurstaat. Aufschlussreich ist ein zusätzlicher Vermerk, der darauf hinweist, dass dieser Stein erst „vor etwa sieben Jahren von den rechtlichen Vertretern von Wincheringen und von Saarburg gemeinsam (*par la justice de Wincheringen et celle de Saarbouurg conjointement*) auf dem Platz aufgestellt worden war, wo es zuvor bereits einen alten ebenfalls dreieckigen Grenzstein gab“. Das war ein wichtiges Argument gegen die von Trierer Seite vorgebrachten Ansprüche.

Die folgenden Grenzsteine werden zumeist in ähnlicher Form beschrieben: mit Warsberger Wappen auf der einen und dem Saarburger Kreuz auf der anderen Seite. Die Steine an Eckpunkten des Grenzverlaufs (Nr. 14, 16, 18, 19) sind dreieckig, so wie bei Nr. 11; die anderen Steine weisen eine quadratische Form auf. Daneben gibt es aber auch besondere natürliche Formationen in der Landschaft, die für die Grenzmarkierung genutzt wurden. So handelt es sich bei der Nr. 21 um einen auffälligen „Felsen, in den das Kreuz von Saarburg eingemeißelt ist [und] der immer als Grenzstein angesehen wurde“. An den Punkten 23 und 24 markierten eine dicke Eiche (*un gros chesne*) bzw. drei Eichen (*trois arbres chesnes*) die Grenze.

Bei der am weitesten ins trierische Gebiet hineinreichenden Spitze zwischen den Nummern 19 und 25 handelt es sich um einen Distrikt, der besonders ausgewiesen ist. Das innerhalb der luxemburgischen Landeshoheit gelegene Gebiet ist an mehreren Stellen mit der Nr. 20 bezeichnet. Es diente als Wittum (Pfarrgut) zur Versorgung des Pfarrers von Rehlingen (*Douaire du curé de Rehlingen*). Die Pfarrei umfasste neben dem Hofgut Rehlingen auch noch das Dorf Fisch sowie die Dorfwüstung Litdorf. Außer der Pfarrkirche mit ihrem Friedhof gab es in Litdorf zu dieser Zeit bereits keine weitere Ansiedlung mehr.¹⁵ Bei der Beschreibung der Grenzsteine Nr. 19 und Nr. 22 wird in der Kartenlegende darauf hingewiesen, dass diese auf der Seite des zum Pfarrgut gehörenden Gebietes die Inschrift L.R.W.H. tragen. Ein Zusatz, der sich in der letzten Textzeile des Dokuments, noch nach den Unterschriften, findet, nennt eine Deutung dieser Abkürzung: *on interprete les lettres L. R. W. H. Littorffer Rehlinger Widen Hoven* – also erneut ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Pfarrgut.

Vom Grenzstein Nr. 26 an führt die Gemarkung dann in fast gerader Linie hinunter bis zur großen Landstraße Trier – Sierck/Metz (Nr. 4). Dabei wird die alternative Straßenverbindung Trier – Sierck/Metz (Nr. 5), die durch den Wald führt und aus Trierer Sicht die neue Grenze bilden soll, nahe des Grenzsteins Nr. 29 geschnitten. Der von der Trierer Seite angestrebte neue Grenzverlauf wird auf der Karte – wie bereits erwähnt – durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt. Diese verläuft zwischen den Wegkreuzen mit der Nummer 33 und 35. Dabei hat der luxemburgische Kartograph darauf geachtet, dass die Linie stets etwas oberhalb der Straße verläuft. Die Bot-

¹⁵ Vgl. zur Geschichte der Pfarrei Litdorf-Rehlingen MÜLLER/WINTER: Fisch, S. 51–62.

schaft ist deutlich: Selbst für den Fall, dass die Trierer sich mit der Forderung nach einem neuen Grenzverlauf durchsetzen sollten, läge die Straße somit noch immer, wenn auch äußerst knapp, auf luxemburgisch-österreichischem Gebiet. Es müssten demnach also auch in diesem Fall weiter Zölle bzw. Wegegelder entrichtet werden.

Im Gegensatz zur ausführlichen Beschreibung des steinernen Wegkreuzes mit der Nr. 33, das wie bereits gesehen auch den Hinweis auf die Trierer Ambitionen zur Grenzverschiebung enthält, wird das Steinkreuz mit der Nr. 35 lediglich beschrieben als „im Rehlinger Wald gelegen“ (*une croix de pierre dans la foret de Rehling*). Es handelt sich hier um das heute noch erhaltene Steffeskreuz, das durch seine spätgotische Formensprache auf die Zeit um 1500 datiert wird.¹⁶

Zwischen diesen beiden Kreuzen, nahe am Waldrand gelegen, befindet sich ein Objekt (Nr. 34), das wegen seiner ungewöhnlichen Form und Größe auffällt und in der Kartenlegende besonders ausführlich beschrieben wird:

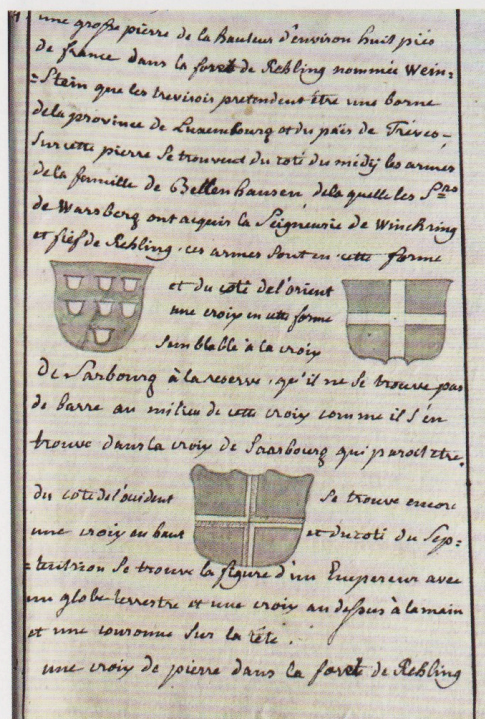


Abb. 5: Detail der Legende der Carte figurative mit Abzeichnungen der auf dem Weiss=Stein eingravierten Wappen.

„Ein großer, etwa acht französische Fuß (ca. 2,60 m) hoher Stein im Wald von Rehlingen namens Weiss=Stein, von dem die Trierer behaupten, er sei ein Grenzstein zwischen der Provinz Luxemburg und dem Land Trier (*que le trevisois pretendent être une borne de la province de Luxembourg et du pais de Trèves*) – auf diesem Stein befindet sich auf der Südseite das Wappen der Familie von Bellenhausen, von der die Herren von Warsberg die Herrschaft Wintringen und das Lehen Rehling erworben haben [...]“. Das auf dem Stein eingravierte Wappen der Bellenhausener findet sich in Form einer schwarz-weißen Abzeichnung eingefügt in den Text der Kartenlegende. Es zeigt 7 Eisenhüte in der Anordnung 3:3:1. In einer Farbfassung des Wappens hätte es sich um blaue Eisenhüte auf einem silbernen Schild gehandelt (Abb. 5).¹⁷

¹⁶ MÜLLER/WINTER: Fisch, S. 163–164.

¹⁷ Vgl. die Beschreibung des Wappens der von Bellenhausen bei WILKES, Carl: Inventar des Archivs Schloß Bübingen (Kr. Saarburg), in: Trierer Zeitschrift für Geschichte und Kunst des Trierer Landes und seiner Nachbargebiete 16/17 (1941/42), S. 105–176, hier S. 107. Vgl. zur Geschichte derer von Bellenhausen als Besitzer des Hofgutes Rehlingen MÜLLER/WINTER: Fisch, S. 35 u. S. 46–47.

Zusätzlich waren auf dem Weiss=Stein, wie die Kartenlegende verrät, noch zwei weitere Wappen eingraviert: auf der östlichen Seite ein Kreuz (das Wappen des Erzbistums Trier), das beschrieben wird als „in dieser Form ähnlich dem Kreuz von Saarburg mit dem Vorbehalt, dass es keinen Mittelstrich gibt, wie man ihn beim Kreuz von Saarburg auf der Westseite des Steins findet“ (*il ne se trouve pas de barre au milieu de cette croix comme il s'en trouve dans la croix de Sarbourg*). Auch diese beiden Wappen wurden als Abzeichnungen in das Dokument übernommen (Abb. 5).

Doch der Weißstein war nicht nur wegen seiner Größe und dem Alter der eingravierten Wappen von Bedeutung.

Es handelte sich bei ihm höchstwahrscheinlich um ein römisches Monument; womöglich ein ehemaliges Grabdenkmal (Abb. 6). Die vielen in unmittelbarer Nähe gemachten Funde aus römischer Zeit, darunter ein mit Kalksteinen eingefasstes und von einer Steinplatte abgedecktes Urnengrab, stützen diese Vermutung. In der Ortschronik von Fisch wird er beschrieben als „ein gewaltiger Sandstein in Form eines Kegels von 5 m Höhe und 2–2^{1/2} m mittleren Durchmessers.“ Leider wurde dieses kulturhistorisch überaus bedeutende Denkmal „um das Jahr 1848 von dem Förster zu Rehlingen zerstört und die Steine zu Bauzwecken benutzt“.¹⁸ Die Legende der Karte enthält jedoch einen wichtigen Hinweis zum Aussehen des Steins, der bisher noch nicht bekannt war. So heißt es am Ende des Eintrags von Nr. 34: [...] *et du côté du Sep=tentrion se trouve la figure d'un Empereur avec un globe terrestre et une croix au deßus à la main et une couronne sur la tête*. Demnach befand sich auf der Nordseite des Steins die Figur eines Kaisers mit einer Krone auf dem Kopf und einer Weltkugel und einem Kreuz darüber in der Hand. Um welche Darstellung es sich hier gehandelt haben könnte, muss aufgrund der nur vagen Beschreibung offenbleiben. Womöglich ist hier die Skulptur im Bildfeld eines ehemaligen römischen Grabmonuments beschrieben. Das Kreuz auf dem Globus könnte entweder eine aufgrund der Verwitterung fehlerhafte Interpretation einer Götterfigur sein, beispielsweise eine auf einer Weltkugel



Abb. 6: Detail der Carte figurative mit Darstellung des Weißsteins (Nr. 34).

18 MÜLLER/WINTER: Fisch, S. 22.

stehende Victoria; möglich ist aber auch eine in christlicher Zeit vorgenommene Umarbeitung der ursprünglichen Darstellung zu einem Kreuz. Die Vergrößerung des auf der Karte prominent und farbig gezeichneten Monuments (Abb. 6) gibt keine weiteren Hinweise. Allerdings könnte hier schemenhaft durchaus eine stehende antike Gestalt angedeutet sein.

Am Ende des Dokuments lässt sich der Grund für die Anfertigung der Karte nochmals deutlich aus dem Text herauslesen. Denn hier werden als verantwortliche Personen zwei hochrangige Vertreter der österreichisch-luxemburgischen Verwaltung genannt: Der *Conseiller Procureur general* [Michel Heinen] de sa *Majesté L'imperatrice Reine apostolique* [Kaiserin Maria Theresia] et le *Secrétaire du Conseil Koeles*. Beide waren in Rehlingen anwesend und haben den Inhalt von Karte und Kartenlegende mit ihrer Unterschrift bestätigt (Abb. 7). Offenbar wollte man auf einen möglicherweise bevorstehenden Konflikt mit Kurtrier an der Außengrenze der österreichischen Niederlande im Bereich des zur Herrschaft Wincheringen gehörenden Hofguts Rehlingen bestmöglich vorbereitet sein. Das erklärt die Anfertigung des überaus präzisen und detailliert beschriebenen Grenzverlaufs in Anwesenheit der beiden hohen landesherrlichen Beamten.

Über die nötige Ortskenntnis verfügten vier Personen aus Rehlingen und Fisch, die den Inhalt des Dokuments zunächst beideten und dann ebenfalls per Unterschrift bestätigt haben. Dabei handelte es sich um *Daniel Lang, Maire de Rehling*, *jean Thill et nicolas Betringer tous deux habitants de Fisch et Echevins dela justice de Winchring* et de *jean Spanier habitant de Rehlingen*. Sowohl

Jean Thill, Einwohner von Fisch und Schöffe des Winchringer Gerichts, als auch Jean Spanier, Einwohner von Rehlingen, konnten nicht schreiben und signierten mit einem Zeichen, Jean Thill mit einem j.T. und Jean Spanier mit einem + (vgl. Abb. 7). Die vollständigen Namen wurden vom Sekretär Koeles, den sie hierzu als Stellvertreter (*pour adjoint*) bestimmt hatten, ergänzt. Nicolas Betringer konnte seinen Namen zwar selbst schreiben, doch wie die eckige und unruhige Unterschrift zeigt, war er im Schreiben offenbar ungeübt. Lediglich der als Bürgermeister von Rehlingen bezeichnete Daniel Lang, bei ihm handelte es sich wahrscheinlich um den Verwalter des Hofguts, verfügte über eine flüssige und geübte Handschrift. Dadurch dass man in Rehlingen offenbar für die Erstel-

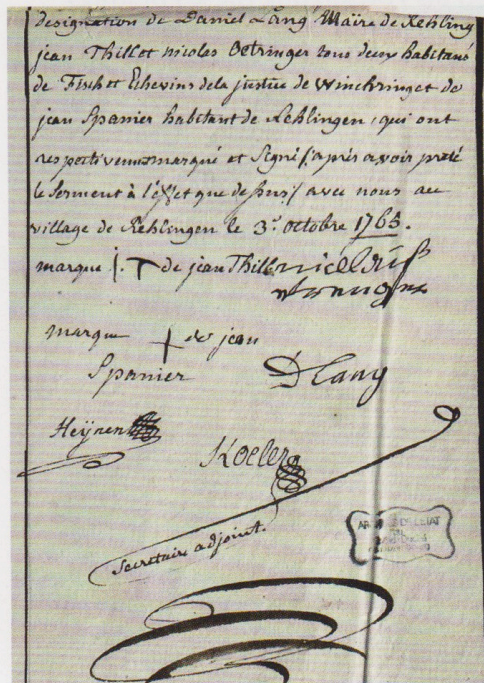


Abb. 7: Detail der Legende der Carte figurative mit den sechs Unterschriften.

lung der Karte nur zwei geeignete Personen hatte finden können und deshalb auf die Hilfe zweier Bewohner des benachbarten Dorfes Fisch angewiesen war, unterstreicht die nur sehr geringe Einwohnerzahl. Der Ort scheint 1765 tatsächlich nur noch aus dem Hofgut bestanden zu haben.

Wie die weitere Entwicklung zeigt, scheinen die Befürchtungen einer möglichen Eskalation des Grenzkonflikts im Raum zwischen Rehlingen und Saarburg unbegründet gewesen zu sein. Denn bis zum Ende des Alten Reiches gab es in diesem Raum keine Änderung des Grenzverlaufs mehr. Und auch nach der Eingliederung aller ehemals zum Reich gehörenden linksrheinischen Territorien in die Französische Republik blieb der Grenzverlauf auf dem Saargau – wie bereits eingangs angesprochen – als Départementsgrenze unverändert erhalten.¹⁹ Die so überaus präzise Grenzbeschreibung östlich des Rehlinger Hofgutes auf der Karte von 1765 bildet noch bis heute die Gemeindegrenze von Fisch.

Über den lokalen Rahmen hinaus ist die Grenzkarte von Rehlingen im Kontext grundlegender Konflikte zwischen Kurtrier und Österreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu sehen, die zu ernsthaften politischen Spannungen zwischen beiden Staaten führten.²⁰ Dabei ging es im größeren räumlichen Kontext vor allem um territoriale Ansprüche und Zollkonflikte sowie um eine Vielzahl von Beschwerden, darunter beispielsweise Klagen von Trierer Untertanen gegen Abgaben, die an Luxemburg zu entrichten waren. Hierzu ist im Luxemburgischen Nationalarchiv ein umfangreicher Bestand überliefert,²¹ der für das Jahrbuch des kommenden Jahres in den Blick genommen werden soll; gewissermaßen als Fortsetzung dieses Beitrags.

Grundsätzlich waren die in der Moselregion aktiven Mächte Österreich, Frankreich und Kurtrier in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an einer Entspannung der Konflikte in den komplexen Grenzräumen interessiert. Auf österreichische Initiative hin kam es 1769 zu einem Ausgleich mit Frankreich: Die gemeinsame Grenze wurde durch den gegenseitigen Tausch von Gebieten und Territorialansprüchen bereinigt. Im Brüsseler Vertrag von 1779 wurde der neue, nun annähernd vollständig begradigte Grenzverlauf endgültig festgelegt.²² Von österreichischer Seite gab es zwar auch Verhandlungen mit Kurtrier, doch diese führten bis zum Ende des Ancien Régime nicht mehr zu einer Einigung.²³

19 UHRMACHER: Neue Staaten, S. 160 f.

20 Vgl. zu den luxemburgisch-kurtrierischen Grenzstreitigkeiten im 16. Jahrhundert MÜLLER, Thomas: Weistümer, Feuerbücher, Konkordat. Grenzstreitigkeiten zwischen Trier und Luxemburg, in: Jahrbuch des Kreises Trier-Saarburg 2009 (2008), S. 30–35.

21 ANLux A-XI-11 (Contestations au sujet de questions de limites, de juridiction et autres, 1773–1792).

22 Vgl. hierzu UHRMACHER: Neue Staaten, S. 157–158, DELHEZ, Jean-Claude: Échanges territoriaux franco-luxembourgeois au XVIIIe siècle, in: Bulletin des Sociétés d'histoire et d'archéologie de la Meuse 34/35 (1998–2003), S. 55–110, hier S. 66–109; MARGUE, Paul: Die Grenze an Mosel und Sauer, in: Hémecht 16 (1964), S. 197–200, hier S. 198–199.

23 UHRMACHER: Neue Staaten, S. 159. Vgl. auch KOLTES, Manfred: Das Rheinland zwischen Frankreich und Preußen. Studien zu Kontinuität und Wandel am Beginn der preußischen Herrschaft (1814–1822) (Dissertationen zur neueren Geschichte, Bd. 22). Köln/Weimar/

Als Ergebnis der Analyse der *Carte figurative* von Rehlingen kann Folgendes festgehalten werden: Die Gemeindegrenzen von Dörfern geraten insbesondere dann ins Blickfeld der Landesherren und ihrer Verwaltungen, wenn sie zugleich auch die Landesgrenzen markieren – wie das im nördlichen Teil des Saargaus zwischen Saar und Mosel für eine Vielzahl von Dörfern zutraf. Im Fall Rehlingen führte der von Kurtrier offenbar angestrebte Versuch einer Neufestlegung des Grenzverlaufs dazu, dass 1765 mit dem *Procureur general* Heinen und dem *Secrétaire du Conseil* (also des Provinzialrates) Koeles zwei der ranghöchsten Beamten der österreichischen Provinz Luxemburg den Weg nach Rehlingen fanden, um dort eine detaillierte Aufnahme des Grenzverlaufs durchzuführen. Bei der Analyse erwies sich die Karte mit der zugehörigen Legende, trotz des geringen Textumfangs, als reichhaltige Quelle für die lokale Sozial- und Kulturgeschichte. Neben der überaus genauen Dokumentation der lokalen Verhältnisse und Besitzstrukturen wurden vier an der Erstellung der Karte beteiligte Männer vom Rehlinger Hofgut und aus dem Dorf Fisch genannt, bei denen es sich um führende Repräsentanten der dörflichen Gesellschaft handelte. Mit der ausführlichen Beschreibung des Weißsteins liefert die Quelle zudem kulturhistorisch wichtige Informationen zur Geschichte eines bedeutenden, heute nicht mehr erhaltenen antiken Monuments, dem aufgrund seiner Größe, seines Alters und seiner Lage an einem seit römischer Zeit genutzten Weg eine wichtige Funktion als Orientierungspunkt innerhalb des Rehlinger Gemeindegebiets zukam. In diesem Zusammenhang müssen auch die zahlreichen auf der Karte lokalisierten und im Text beschrieben steinernen Wegkreuze und Bildstöcke als wichtige Fixpunkte zur Strukturierung des dörflichen Raumes gesehen werden. Dieser Aspekt von Wegkreuzen/Bildstöcken wurde in der Forschung bisher noch nicht ausreichend thematisiert. Einen ersten, auch methodischen Ansatz zu dieser Thematik liefert eine 2017/18 an der Universität Luxemburg vorgelegte Masterarbeit.²⁴

Schließlich gilt es noch auf einen letzten, erstaunlichen Punkt hinzuweisen. Denn im gesamten Kontext der Erstellung der Grenzkarte bleiben die Freiherrn von Warsberg, mit Ausnahme der Nennung ihrer Wappen auf den meisten Grenzsteinen, unerwähnt. Sie waren weder an der Grenzbegehung beteiligt noch haben sie das Dokument unterschrieben. Das ist überraschend, denn als Inhaber der Herrschaft Wincheringen und Besitzer des innerhalb dieses Territoriums gelegenen Hofguts Rehlingen waren sie ja direkt von möglichen Grenzkonflikten betroffen. Eine aktive Beteiligung an der Festlegung des Grenzverlaufs wäre deshalb eigentlich zu erwarten gewesen.

Eine mögliche Erklärung könnte in ihrer ambivalenten herrschaftlich-territorialen Position in dieser luxemburgisch-kurtrierischen Grenz- und Übergangszone gesehen werden. Als Herren von Wincheringen unterstanden die

Wien 1992, S. 56 sowie UHRMÄCHER: Die Karte des luxemburgisch-kurtrierischen Grenzverlaufs.

24 HESS, Pit: Wegkreuze und Bildstöcke in den Kantonen Grevenmacher, Mersch und Remich des Großherzogtums Luxemburg. Eine historische, religiöse und kunstgeschichtliche Analyse. Unveröffentl. Masterarbeit. Universität Luxemburg 2017/18.

Warsberger der österreichisch-luxemburgischen Landesherrschaft. Gleichzeitig waren sie aber im 17. und 18. Jahrhundert auch kurtrierische Amtmänner in Saarburg, also die höchsten Beamten des Trierer Kurfürsten und Erzbischofs in diesem Raum.²⁵ Aus Sicht der Warsberger war die kurtrierisch-luxemburgische Landesgrenze durch ihre Aktivitäten auf beiden Seiten also weniger trennend als vielmehr verbindend; ein Umstand, den die Familie sicher zu ihrem Vorteil ausnutzen konnte. Entsprechend besaßen sie mehrere repräsentative Wohnsitze auf beiden Seiten der Grenze: unter anderem Burg Wincheringen und das Hofgut Rehlingen sowie den sogenannten „Warsberger Hof“ in Saarburg, eine schlossähnliche, dreiflügelige Stadtresidenz, die früher das Landratsamt Saarburg beherbergte und in der heute die Verbandsgemeindeverwaltung angesiedelt ist.²⁶ Doch auch die Geschichte der Freiherren von Warsberg in ihrer Doppelfunktion als Herrschaftsträger und Amtmänner beiderseits der luxemburgischen-kurtrierischen Grenze mit den sich dadurch für die Familie ergebenden besonderen Vorteilen und Gestaltungsspielräumen ist bisher noch nicht erforscht.

25 Vgl. BEISEL Fritz: Geschichte der Stadt Saarburg von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Saarburg, Geschichte einer Stadt. Bd. 1: Im Strom der Zeiten. Saarburg 1991, S. 17–170, hier S. 85–86. Vgl. zur bisher nur wenig erforschten Geschichte der Familie der Herren von Warsberg CONRAD, Otto: Zur Familiengeschichte derer von Warsberg zwischen 1275–1500, in: Heimatbuch des Kreises Saarburg 13 (1969), S. 35–43; WARSBERG, Oskar Frhr. v.: Über das Geschlecht der Freiherren von Warsberg. Ein Beitrag zur Familiengeschichte, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte 25 (1913), S. 285–330; MÜLLER, Thomas: Die letzten Wiltinger Herren: die Freiherren von Warsberg, in: Wiltinger Geschichte(n) 22 (2001), S. 9–11.

26 Vgl. zur Baugeschichte des Warsberger Hofes in Saarburg: WACKENRODER, Ernst/NEU, Heinrich/EIDEN, Hans (Bearb.): Die Kunstdenkmäler des Kreises Saarburg (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. 15.3). Düsseldorf 1939, S. 200–205.